

STORNOREGELUNGEN FÜR BEWIRTSCHAFTETE HÜTTEN DES ALPENVEREIN AUSTRIA

Im Interesse aller Alpenvereinsmitglieder sowie der Solidargemeinschaft der Sektionen des Österreichischen, des Deutschen und des Südtiroler Alpenvereins werden folgende Stornoregelungen für die bewirtschafteten Hütten des **Alpenverein Austria** empfohlen:

1. Wird eine Reservierungsanfrage für einen Schlafplatz auf einer bewirtschafteten Hütte des Alpenverein Austria gestellt und von Seiten des Hüttenpächters bestätigt bzw. bei kurzfristigen Buchungen bereitgestellt, so ist ein Beherbergungsvertrag zustande gekommen. Im Zuge dessen muss jedenfalls auf die geltenden Stornobedingungen hingewiesen werden und diesen muss der Gast aktiv zustimmen. Ein dadurch rechtsverbindlich gewordener Vertragsabschluss liegt auch bei mündlichen, insbesondere telefonischen Buchungen vor, soweit nicht ausdrücklich die Schriftform vereinbart wurde.

2. Die Pächter sind berechtigt, eine Anzahlung von € 10,- pro Nacht und Person für Reservierungen zu berechnen. Der Anzahlungsbetrag wird dann mit der Konsumation vor Ort auf der Hütte gegenverrechnet. Im Falle von Rücktritt oder Nichtantritt können Stornogebühren mit den geleisteten Anzahlungen verrechnet werden. Sollte die Anzahlung höher als die Stornogebühr bzw. der Nächtigungstarif sein, wird der Differenzbetrag zurückerstattet. Die Stornogebühr für einen Schlafplatz darf also nicht höher sein als der ursprüngliche Preis des Schlafplatzes.

3. Sollten nach Reservierung gemäß Punkt 1 einzelne oder alle vom Gast reservierten Schlafplätze nicht in Anspruch genommen werden, so werden bei Rücktritt bzw. Nichtantritt des Gastes folgende **Stornogebühren pro Person und Nacht** fällig:

- Bei Rücktritt ab 5 Tagen vor Beginn des Aufenthaltes: € 10,- pro Person und Nacht
- Für Personen, die keine Übernachtungsgebühren entrichten müssen, wird keine Anzahlung erhoben und auch keine Stornogebühr verrechnet.
- Ab einer Gruppengröße von 5 Personen können bis 21 Uhr am Vorabend der Anreise 20% der Gruppe kostenlos storniert werden.

Die obgenannte Frist errechnen sich ab dem Eingang der Stornierung (schriftlich, mündlich) des Gastes beim Hüttenpächter. Das Einbehalten der Stornogebühr ist auch dann legitim, wenn der stornierte Schlafplatz wiederverkauft werden kann und gilt als Entschädigung für den administrativen Aufwand des Hüttenpächters.

4. Ein kostenfreier Rücktritt ist generell möglich, wenn nachweislich der Hüttenzustieg bzw. die Anreise zum Ausgangsort aufgrund höherer Gewalt (z.B. Murenabgang, Lawinengefahr, Extremwetterlagen) nicht möglich ist. Die Hüttenwirtsleute sind bei einem Rücktritt umgehend zu informieren!

5. Alle Entscheidungen betreffend Touren, Routen, Wetter- und Lawinensituation etc. liegen in der Verantwortung des Gastes. Die Haftung seitens der Hüttenverantwortlichen für Schäden jeglicher Art ist ausgeschlossen.



Ort Wien, Datum 20.3.2018

Für den Alpenverein Austria des ÖAV

Unterschrift Vorsitzender:  Unterschrift Pächter/In: _____